

Mittheilung des Senats

vom 22. October 1880.

Ausschuß für Schöffen- und Geschworenen-Wahlen.

Da die in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 40, 42, 87 und 88) zum Zweck der Aufstellung der Jahreslisten für die Schöffen sowie der Vorschlagslisten für die Geschworenen alljährlich zusammentretenden Ausschüsse in Betreff der denselben als Beisitzer angehörenden sieben Vertrauensmänner im Sinne des Gesetzes nicht als ständige Ausschüsse zu betrachten sind, so wird behufs Aufstellung jener Listen für das nächste Geschäftsjahr eine Neuwahl dieser Vertrauensmänner erforderlich. Dieselben sind zufolge § 76 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für den Amtsgerichtsbezirk Bremen (Stadt Bremen, Landgebiet und Vegeesack) von den Vertretern der Klassen I bis V, VII und VIII der Bürgerschaft und zwar nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu erwählen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, diese Wahlen vorzunehmen und deren Ergebnis ihm mitzutheilen. Zur Vermeidung alljährlicher Wiederholung dieser Aufforderung wird gleichzeitig der Bürgerschaft anheimgegeben, die hier beregte Wahl in Zukunft, ohne eine besondere Aufforderung des Senats abzuwarten, im Monat September jeden Jahres vorzunehmen.

Mittheilung des Senats

vom 26. October 1880.

1. Notariatsordnung.

Der Senat erteilt dem von der Deputation wegen Abänderung der Notariatsordnung eingereichten Entwurf der revidirten Notariatsordnung nebst Gebührentaxe, einschließlich der von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 6. d. M. hierzu beantragten Abänderungen, vorbehaltlich der von ihm nachstehend beantragten Abänderungen seine Zustimmung.

Im § 2 ist in Uebereinstimmung mit § 1 zu setzen: statt „zum Notariat zugelassen“ — „zu Notaren ernannt“ und an Stelle der Worte: „Doch können ausnahmsweise einige als Notare zugelassen werden“ — „doch können ausnahmsweise Notare ernannt werden“.

Dem § 15 empfiehlt sich der besseren Uebersichtlichkeit wegen folgende Fassung zu geben:

„Durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars kann geschehen:

- 1) die Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden und die Beglaubigung von Abschriften;
- 2) die Aufnahme von Inventaren, von Protokollen über öffentliche Verkäufe, Vermiethungen oder Verpachtungen, über Versiegelungen und Entsiegelungen, ferner die Aufnahme von Eheconsensen, Insinuationen, Anzeigen und Protestationen, insbesondere von Wechselprotesten;
- 3) die Ausstellung von Lebensbescheinigungen.“

Im § 34 wird der zweite Satz des ersten Absatzes, im Uebrigen dem Antrage der Bürgerschaft entsprechend, zweckmäßigerweise zu lauten haben:

„In dasselbe werden die Akte Tag für Tag, die gemäß § 20 Abs. 2 dem Notar übergebenen Urkunden am Tage der Uebergabe eingetragen.“

Im § 41 ist das Wort: „hiesige“ zu streichen, weil überflüssig, wenn dasselbe auf die bremischen, und unrichtig, wenn es auf die in der Stadt Bremen domicilirten Notare bezogen wird.

Dem § 44 ist, im Uebrigen entsprechend dem Antrage der Bürgerschaft, folgende Fassung zu geben:

„Disciplinarstrafen sind:

- 1) die Ordnungsstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldstrafen bis hundertfünfzig Mark;
- 2) Geldstrafen von mehr als hundertfünfzig Mark bis dreitausend Mark;
- 3) Dienstentlassung.“

Im § 48 sind aus den nachstehend hervorgehobenen Gründen die Worte: „der § 35 der Gebürentaxe der Erbe- und Handfestenordnung“ zu streichen.

Im § 10 Abs. 2 der Gebürenordnung ist in Berichtigung eines Druckfehlers statt: „Handfeste“ — „Handfesten“ zu sagen. Der letzte Paragraph der Gebürenordnung erhält die Ziffer 19.

Schließlich beantragt der Senat die unter No. 14 ihres Beschlusses vom 6. d. M. von der Bürgerschaft beantragte Bestimmung, welche die Gebüren der Rechtsanwälte und zugleich eine Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung betrifft, mit welcher Bestimmung der Senat sachlich einverstanden ist, einem besonderen Gesetze vorzubehalten, da gegenwärtig noch andere Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung in Frage stehen. Zu weiterer Begründung dieses und des vorstehend zu § 48 des Gesetzentwurfs gestellten Antrages nimmt der Senat Bezug auf seine heutige fernere Mittheilung, betreffend Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

2. Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung.

Mit dem von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 21. April d. J. beantragten Zusätze zum § 13 der Erbe- und Handfestenordnung erklärt der Senat sich einverstanden.

Er hat die Mittheilung dieser Erklärung bis jetzt vertagt, weil er die Publicirung dieser Gesetzesänderung mit einer Abänderung der §§ 34 ff. der Gebürentaxe des nämlichen Gesetzes zu verbinden beabsichtigte. Die betreffende Vorlage mußte aber zurückgestellt werden, nachdem dem Senat zur Kunde gekommen, daß die für Revision der Notariatsordnung niedergesetzte Deputation sich theilweise mit dem nämlichen Gegenstande beschäftige.

Durch die nunmehr zum Abschlusse gelangte Revision der Notariatsordnung haben die Aenderungen der Gebürentaxe, soweit sie die Notare betreffen, ihre Erledigung gefunden und es wird sich nur noch empfehlen, den mit der Gebürenordnung der Notariatsordnung im Widerspruch befindlichen § 35 der erstgedachten Gebürentaxe ausdrücklich aufzuheben.

Daß die Gebühr der Rechtsanwälte für ihre Verrichtungen bei der Adjudication der Kaufgelder von Immobilien so normirt werde, wie es im § 12 der Notariatsgebürenordnung für die Notare vorgesehen ist, entspricht der vom Senat beabsichtigt gewesenen Vorlage. Von einer Einfügung dieser Bestimmung als neuen Paragraphen in die Gebürentaxe der Erbe- und Handfestenordnung wird als aus dem unten anzuführenden Grunde abzusehen sein.

Die §§ 36, 37 dieser Taxe, welche die Gebüren der Gerichtsboten betreffen, sind, soweit es sich um Zustellungen handelt, durch § 1.5) des Gesetzes vom 21. September 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes u. s. w. hinfällig geworden. Die im letzten Absatz des § 36 festgesetzte Gebühr für den Aufruf in den Gerichtsterminen ist zur Zeit thatsächlich außer Anwendung getreten, da Gerichtsdienner mit festem Gehalt mit diesem Aufruf beauftragt sind. Es empfiehlt sich jedoch, da ein Bedürfnis zur Beibehaltung der früheren Einrichtung nicht vorhanden, die Aufhebung der betreffenden Bestimmung im Wege des Gesetzes. Da sonach von dem ganzen die Ueberschrift „anderweitige Gebüren“ tragenden Abschnitt der Gebürentaxe der Erbe- und Handfestenordnung nur der § 34 im Wesentlichen unberührt bleibt, dieser aber auch insofern zu ändern sein würde, als die Terminsgebühr der Rechtsanwälte an Stelle derjenigen der Sachführer zu treten

hat, erscheint es rathsam, den gesammten Abschnitt II. B der Gebürentaxe aufzuheben und dagegen das nachstehende Gesetz zu erlassen, zu welchem der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft beantragt. Dasselbe würde sodann am gleichen Tage mit der revidirten Notariatsordnung zu publiciren sein:

Gesetz, betreffend Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

§ 13 der Erbe- und Handfestenordnung erhält folgenden Zusatz:

Nach Einhändigung des Zuschlagsprotokolls kann der Erwerber eines durch einen Gläubiger oder den Konkursverwalter des bisherigen Eigenthümers zum öffentlichen Verkaufe gebrachten Immobiles auf seinen Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung durch Anordnung des Erbe- und Handfestenamts und nöthigenfalls unter zwangsweiser Ausweisung der derzeitigen Bewohner in den Besitz des Immobiles eingewiesen werden. Den Ausgewiesenen bleibt es unbenommen, ihre Ansprüche auf Weiterbenutzung des Immobiles klagend geltend zu machen.

§ 2.

Der Abschnitt II. B der Gebürentaxe der Erbe- und Handfestenordnung ist aufgehoben.

§ 3.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte für ihre Geschäfte beim Erbe- und Handfestenamte finden die §§ 12 und 13 der Gebührenordnung der Notariatsordnung vom heutigen Tage entsprechende Anwendung.

Beisgeschlossen u. s. w.

3. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Die Baudeputation beantragt eine Nachbewilligung von M. 10 000 auf pos. III. 18 des Specialbudgets No. 66. Indem der Senat den deshalb erstatteten Bericht der Bürgerschaft mittheilt, behält er sich seine Erklärung vor und wird den erforderlichen Bericht der Finanzdeputation der Bürgerschaft demnächst zu gehen lassen.

Bericht.

Anlage.

Der angeführte Posten für gewöhnliche Unterhaltung und unvorhergesehene Reparaturen ist bekanntlich in der Höhe von M. 50 000 beantragt und diese Summe im Begleitbericht zum Budget für nicht entbehrlich erklärt; gleichwohl sind nur M. 40 000 bewilligt. In der Verwendung dieses Fonds hat sich die Baudeputation pflichtmäßige Sparjamkeit angelegen sein lassen. Seit einigen Wochen ist derselbe indessen erschöpft, so daß für das letzte Quartal kein Restbetrag erübrigt. Sofort nach Eingang dieser Anzeige sind alle neuen Aufwendungen, die dem Fonds zu belasten sein würden, sistirt. Da jedoch laut Bericht der Beamten eine Reihe von dringlichen Reparaturen an öffentlichen Gebäuden noch in diesem Jahre vorgenommen werden müssen, durch deren Verschiebung nur noch größere Nachtheile eintreten würden, so erachtet sich die Baudeputation für verpflichtet, die Nachbewilligung der dazu erforderlichen Fonds zu beantragen, um ihrerseits gegen jede Verantwortlichkeit wegen Unterlassung derartiger Reparaturen gesichert zu sein.

Allerdings beruht die nach Maßgabe der Erfahrungen früherer Jahre, sowie der Zahl und Beschaffenheit der Gebäude in das Budget eingestellte Summe von M. 50 000 auf einer einigermaßen unsicheren Schätzung, insofern beim Budget die im nächstfolgenden Jahre erforderlich werdenden Reparaturen und Unterhaltungskosten nur theilweise bereits vorherzusehen sind und feststehen. Noch weniger liegt, soviel bekannt, der bewilligten Summe von M. 40 000 irgend eine specielle Schätzung oder Berechnung zum Grunde. Die Baudeputation hat denn auch ohne

Erfolg den Versuch gemacht, die Reparaturen auf die bewilligte Summe zu beschränken. Eine große Anzahl beantragter Bauarbeiten sind, wie seit einer Reihe von Jahren geschehen, in Ermangelung ausreichender Fonds, als nicht dringlich zurückgestellt. Die Warnung der Techniker, daß solchergestalt zur Instandhaltung der öffentlichen Gebäude zu wenig geschehe, wird indessen immer lebhafter, und die Zahl der nachgerade unabweisbaren Reparaturen nimmt alljährlich zu, nicht nur wegen der größeren Zahl der zu unterhaltenden Gebäude, sondern in noch höherem Grade wegen der immer mangelhafter werdenden Beschaffenheit derselben, von welchen manche unaufschiebbare erhebliche Arbeiten und einen größeren Kostenaufwand nöthig machen, als wenn zur rechten Zeit hätte eingeschritten werden können. Es sind auf den in Rede stehenden Posten von M. 40 000 zu unterhalten etwa 150 größere und kleinere Gebäude, darunter viele alte, und etwa 15 Schulen. Die Unterhaltung der Schulen hat gekostet:

1875	8	Schulgebäude incl. Seminar	ca. M.	3150
1876	10	"	"	6400
1877	12	"	"	7260
1878	14	"	"	9900
1879	15	"	"	9525

und im laufenden Jahre verhältnißmäßig eine annähernde Summe. Wie in jedem Jahre sind auch in dem laufenden durch andere Behörden eine Reihe kleiner Bauarbeiten, im Gesamtkostenbelauf von etwa M. 5470 veranlaßt, welche theilweise als eigentliche Reparaturen, zum Theil aber als Umbauten behufs Instandsetzung der diesen Behörden unterstellten Gebäude anzusehen sind, z. B. von Dienstwohnungen beim Antritt neuer Beamten, oder von öffentlichen Büreaus, oder behufs anderweitiger Verwendung der Gebäude, z. B. zu Miethlokalen, u. A. der Nachtwache am Amsgarithor, dem Hohenthor, der Albrechtstraße; oder von vermiethten Lagerhäusern und Wohnungen u., stets aber als äußerst dringlich in Anspruch genommen wurden, mit dem Bemerken, daß die Beträge der Posten zu gering seien, als daß vorab ein Antrag der Behörden auf besondere Bewilligung der Kosten an Senat und Bürgerschaft als erforderlich anerkannt werden könne. Für die Unterhaltung aller übrigen Gebäude verbleibt daher eine verhältnißmäßig zu geringe Summe, welche im Wesentlichen für Reparaturen am Putz, am Mauerwerk, an Dächern, Schornsteinen, Beschlägen, Fußböden, Thüren, Fenstern, deren Anstrich und Verglasung, der Unterhaltung der Bedürfnisanstalten, der Privatanlagen, der Reparatur der Brückenwagen, der Einfriedigungen, der Wassertreppen am Stadtgraben, der Gas- und Wasserleitungen in den öffentlichen Gebäuden, Untersuchung und Instandhaltung der Blitzableiter, Reinigen der Defen und Schornsteine der Dienstlokale u. s. w. verausgabt sind, Arbeiten, welche ihrer Natur nach mehr oder weniger dringlich sind und von den Betheiligten als solche meistens sehr lebhaft geltend gemacht werden, so daß gelegentliche Beanstandungen oft genug zu nicht eben angenehmen Verhandlungen führen.

Die noch rückständigen Arbeiten können eben so wenig sicher geschätzt werden. Es sind im letzten Quartal des vorigen Jahres M. 13 139.86, der letzten fünf Jahre im Durchschnitt M. 12 200 verbraucht. Davon entfällt ein Theil auf die Unterhaltung der Schulen, ein anderer auf die Erledigung einer nicht unerheblichen Anzahl dringlicher Anträge verschiedener Behörden, die in Ermangelung disponibeler Fonds vorläufig beanstandet werden mußten; ferner auf bestimmte Reparaturen öffentlicher Gebäude, welche keinen Aufschub leiden, im Gesamtanschlag von M. 3500—4000, wozu die erfahrungsmäßig noch vor kommenden unvorherzusehenden Reparaturen, die Verheerungen durch Stürme und sonstige Witterungseinflüsse an Dächern, Schornsteinen, Fenstern u. s. w. kommen. Die für diese Arbeiten erforderlichen Kosten dieses Jahres werden im Ganzen wenigstens M. 10 000 betragen; die dafür nicht herzustellenden Arbeiten werden auf das nächste Jahr verschoben werden müssen. Auch in dem letzteren wird, wie im Budgetberichte näher motivirt ist, mit einer geringeren Summe als M. 50 000 bei gleicher Sparsamkeit nicht auszukommen sein.

Die Baudeputation gestattet sich hiernach die Nachbewilligung dieser M. 10 000 auf pos. III, 18 des Specialbudgets Nr. 66 für das Jahr 1880 mit der Bitte zu beantragen, wegen Dringlichkeit der Sache baldmöglichst Beschluß zu fassen.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann.

4. Vergrößerung der Strafanstalt.

Der Senat läßt der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Deputation für die Gefängnisse, Vergrößerung der Strafanstalt betreffend, hieneben zugehen und wird den eingeforderten Bericht der Finanzdeputation in Betreff der beantragten Nachbewilligung der Bürgerschaft demnächst mittheilen.

Bericht.

Anlage.

Bereits seit längerer Zeit haben einige der zu Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge einen Theil ihrer Strafe im Gefängnisse verbüßen müssen, weil in der Strafanstalt es an Zellen für deren Unterbringung mangelte. Die Zahl derselben ist im stetigen Wachsen. Als im Mai d. J. dieselbe auf 16 angewachsen und nach den gemachten Erfahrungen zu erwarten war, daß sie sich nicht wieder erheblich vermindern werde, erachtete die Deputation für unabweislich, für die Unterbringung dieser 16 Züchtlinge in der Strafanstalt durch provisorische Ausfunftsmittel zu sorgen und die Vergrößerung der Strafanstalt in Ueberlegung zu ziehen. Es wurde demnach die Unterbringung der in der Strafanstalt detinirten 15 weiblichen Gefängnißsträflinge im Arbeitshause veranlaßt und angeordnet, daß die weiblichen Zuchthaussträflinge in der für die weiblichen Gefängnißsträflinge bestimmten Abtheilung der Strafanstalt zu detiniren und die dadurch frei werdenden Zellen der Abtheilung für weibliche Züchtlinge zur Unterbringung von männlichen Züchtlingen zu verwenden seien. Zugleich wurde beschlossen, eine Vermehrung nicht nur der Zellen für Züchtlinge, sondern auch derjenigen für Gefängnißsträflinge in Aussicht zu nehmen. Denn nach den vorliegenden Berichten ist auch die Zahl derjenigen männlichen Gefängnißsträflinge, für welche das Gesetz die Strafverbüßung in der Strafanstalt vorschreibt, der zu mindestens drei Monat Gefängniß Verurtheilten, welche aber wegen Mangel an Zellen in der Strafanstalt ihre Strafe im Gefängnisse verbüßen müssen, stetig angewachsen und erscheint ferner dringend wünschenswerth zugleich auch Raum für die Verbüßung kürzerer Gefängnißstrafen, an welchen es jetzt in der Strafanstalt fehlt, zu schaffen. Diesen beiden Bedürfnissen kann abgeholfen werden entweder durch die Errichtung eines besonderen Weibergefängnisses oder durch eine entsprechende Verlängerung der Flügelbauten der Strafanstalt. Nur durch die Errichtung eines besonderen Weibergefängnisses kann die wünschenswerthe vollständige Trennung der männlichen von den weiblichen Gefangenen bewirkt werden. Ein gesondertes Weibergefängniß wird indeß nur durch das Vorhandensein einer größeren Anzahl weiblicher Sträflinge gerechtfertigt, andernfalls stehen die Bau- und Verwaltungskosten in einem zu großen Mißverhältniß zu den erreichten Zwecken. Im laufenden Jahr sind im Höchstbetrage in der Abtheilung für weibliche Züchtlinge 15 Personen, durchschnittlich 13 Personen, in der Abtheilung für weibliche Gefängnißsträflinge 22 Personen, durchschnittlich 20 Personen detinirt. Diese verhältnißmäßig kleine Zahl, deren Anwachsen nach den gemachten Erfahrungen in einem zu berücksichtigenden Maße zur Zeit nicht in Aussicht steht, rechtfertigt gegenwärtig den Bau einer im Mindestbetrage für etwa 100 Gefangene zu berechnenden, mit einem zu M. 165 000 veranschlagten Kostenbetrage etwa herzustellenden gesonderten Weiberstrafanstalt nicht, die vorhandenen 54 Zellen für Weiber werden muthmaßlich noch für längere Zeit dem Bedarf genügen. Hiernach mußte sich die Deputation um so zweifelsofener für das zweite Project, die Verlängerung der Flügelbauten, entscheiden, als dessen Ausführung einem der Zukunft zu überlassenden besonderen Weibergefängniß nach keiner Richtung hinderlich und, da bei dem ursprünglichen Bau dieses Project bereits in Betracht gezogen, vergl. Deputationsbericht vom 4. Nov. 1870 Seite 393, baulich und in Rücksicht auf

die bestehenden Einrichtungen der Strafanstalt ohne Schwierigkeit und mit einem erheblich geringeren Kostenaufwand zu bewerkstelligen ist. Demgemäß ist von dem Bauinspector **Rippe** ein Bauproject ausgearbeitet, über dessen Einzelheiten der nebst 13 Bauzeichnungen anliegende technische Bericht das Nähere ergibt. Die Baudeputation und die unterzeichnete Deputation erachten dasselbe für zweckentsprechend. Durch die Vermehrung der Zuchthauszellen um 24 und der Gefängnißzellen um 48 wird muthmaßlich für eine geraume Zeit dem Bedürfniß genügt, auch dem Bedarf an Gefängnißzellen, da unter den zu kurzzeitigen Gefängnißstrafen verurtheilten Personen sich stets manche befinden, deren Uebertweisung an die Strafanstalt nicht zweckmäßig oder doch nicht erforderlich ist. Daß der Bau schon im laufenden Jahr in Angriff genommen werde, ist erforderlich, wenn, was dringend wünschenswerth, die neuen Zellen im nächsten Sommer zum Beziehen fertig hergestellt sein sollen.

Die Deputation beantragt demnach im Einverständniß mit der Baudeputation, die Vergrößerung der Strafanstalt nach Maßgabe der anliegenden Pläne zu beschließen und die veranschlagten Baukosten im Gesamtbetrage von *M.* 106 200 und davon *M.* 20 000 auf das diesjährige Budget der Baudeputation als Nachbewilligung und *M.* 86 200 auf das nächstjährige Budget zu bewilligen.

(gez.) **Vürman.** (gez.) **Leop. Strube.**

Unteranlage.

Technischer Bericht des Bauinspectors **Rippe**, betreffend Vergrößerung der Strafanstalt.

Wie aus den vorliegenden Zeichnungen Blatt 1—13 zu ersehen, soll die Vergrößerung des Zuchthausflügels um 24 Zellen, des Gefangenhausflügels um 48 Zellen, erfolgen, und zwar durch Verlängerung der qu. Flügel in nordöstlicher Richtung (s. Situationsplan).

Die Größe der Zellen und der Corridore, die Art der Ausführung in Betreff der Bauarbeiten, der Ausstattung, Beheizung und Ventilation etc. werden wie die der jetzigen hergestellt.

Nachdem nunmehr das äußerste Maß der Vergrößerung der Zellenflügel, Männerabtheilung, erreicht ist, sollen behuf besserer Beaufsichtigung derjenigen Gefangenen, welche zum Spaziergehen hinausgeführt werden, die Giebel mit Vorbauten resp. Ausgängen, direct von den Corridoren in's Freie führend, versehen werden, damit die Aufseher der Anstalt, welche den Transport der Gefangenen vom Hause zu den Spazierhöfen zu überwachen haben, ihren Stand in qu. Vorbauten erhalten, von wo aus es ihnen ermöglicht wird, gleichzeitig die aus den Corridoren kommenden und ins Freie gehenden Gefangenen zu kontrolliren. Diese qu. Vorbauten, Treppenanlagen etc. werden mit den nöthigen Schutzmaßregeln zur Sicherheit, durch Gitteranlagen etc. versehen.

In Folge der Vergrößerung qu. Flügel wird im Sou terrain des Zuchthausflügels, behufs Anlage der Heizapparate, die Verlegung der Schmiede erforderlich sein, dagegen werden aber wieder einige Arbeitsäle und Vorrathsräume mehr geschaffen, ebenso werden die Kohlenlagerräume completirt.

Im Gefangenflügel erhalten die Vorrathsräume die nothwendige Vergrößerung, die Bäckerei wird in der Raumgröße verdoppelt, außerdem erhält sie einen neuen größeren Backofen, so daß dann ein Reserveofen vorhanden ist, welcher auch für das Backen anderer Brodsorten Verwendung finden kann.

Die vorhandene Küchen- und Waschküchenanlage ist für die somit vergrößerte Strafanstalt vollkommen ausreichend, indeß nicht die Zahl der Einzel-spazierhöfe für die Männerabtheilungen.

Es wird behufs Vergrößerung derselben nur erforderlich sein, da die Pavillons der Aufseher vorhanden, noch die strahlenförmig stehenden Trennungsmauern mit den Umfassungsgittern, den Schutzdächern und Pflasterungen etc. für weitere 2 Höfe der Zuchthausabtheilung und 8 Höfe der Gefangenhausabtheilung zu erbauen.

Durch die Verlängerung des Gefangenhaußflügels ist es erforderlich, die Pflasterwege um die qu. Verlängerung zu verschieben und die Durchfahrt der Scheidemauer der Binnenhöfe zu verlegen.

Diese Arbeiten sind in dem Kostenanschlage berücksichtigt.

In Betreff der Ausführung der Vergrößerungsbauten der Flügel ist angenommen, daß dieselben, um für den Betrieb der Anstalt nicht hinderlich zu sein, oder denselben zu stören, fix und fertig hergestellt werden und nach diesem erst die jetzigen Giebelwände mit den darin sitzenden gußeisernen Fenstermaßwerken zum Abbruch, resp. lehtere zur Einsetzung in die neuen Giebel gelangen. Die Giebelpartien im Dachraume sollen, als feuersichere Trennungsmauern mit eisernen Thürverschlüssen versehen, behufs Verbindung der Bodenräume unter sich verbleiben.

Die Baukosten werden auf Grund der specificirten Anschläge wie folgt sein:

1) Vergrößerung der Buchthaus- und Strafgefangenenflügel.....	Mk.	99 000
2) Desgleichen der Spazierhöfe.....	"	6 200
3) Veränderungen an den Pflasterwegen und Einfriedigungen.....	"	1 000
Summa...	Mk.	106 200

Der Bauinspector:

(gez.) Joh. Nippe.

Mittheilung des Senats

vom 29. October 1880.

Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben den in Folge des von ihr unterm 30. Juni d. J. ausgesprochenen Wunsches eingeforderten, den Ferienunterricht in der Vorschule und in den Realschulen betreffenden Bericht der Schuldeputation mit.

Bericht.

Anlage.

Der Senat hat dem unterm 30. Juni d. J. von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche gemäß die Schuldeputation zu einem Berichte darüber aufgefordert,

ob es sich empfehle, die Ertheilung von Ferienstunden auf Staatsrechnung außer im Gymnasium und in der Handelsschule auch in der Vorschule und den Realschulen aufzuheben?

Die Deputation entspricht diesem Auftrag, indem sie sich gestattet, die Ansicht der Directoren der genannten Lehranstalten über die vorerwähnte Frage mitzutheilen, welche dahin geht,

daß dieselben, in Berücksichtigung der bisherigen lebhaften Betheiligung der Schüler der von ihnen geleiteten Schulen am Ferienunterricht, dafür halten, die Beibehaltung dieses Unterrichts entspreche dem pädagogischen Interesse gleichwie dem Wunsche der Eltern;

daß insbesondere die Directoren der Realschulen die Beibehaltung nur für die untern Klassen ihrer Schulen glauben empfehlen zu sollen.

Die Deputation erklärt sich mit dieser Ansicht umsomehr einverstanden, als die durch den Ferienunterricht in der Vorschule erwachsenden Kosten höchstens etwa Mk. 800 jährlich, diejenigen der Realschulen zusammen etwa Mk. 1300—1400 betragen würden, und ihr diese Ausgaben nicht so bedeutend erscheinen, um die Aufhebung des in Frage stehenden Unterrichts, einer langjährigen und, wie bemerkt, den jüngern Schülern förderlichen und den Eltern erwünschten Einrichtung, veranlassen zu sollen.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Th. Gruner.